

Nr. 6359 13
1994-04-05

II-13130 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dr. Ofner
an den Bundesminister für Justiz
betreffend mangelhaften Vollzug von Gerichtsurteilen

Wie den unterzeichneten Abgeordneten bekannt wurde, verurteilte das LG St. Pölten den Tischlermeister Karl Leitzinger in 3424 Muckendorf zur Unterlassung der Inbetriebnahme der Spritzlackiererei und Trockenanlage wegen starker Umweltgefährdung. Trotz der Verurteilung wird die Spritzlackiererei immer wieder in Betrieb genommen. Offensichtlich wird das Gerichtsurteil völlig negiert, denn etwa 12 rechtskräftige Beugestrafen seit dem Jahre 1990 brachten den Tischlermeister nicht dazu, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, sondern er führt den größtenteils ungenehmigten Betrieb weiter fort, ja vergrößert ihn sogar noch.

Die Beugestrafen, die bisher verhängt wurden, werden vom Tischlermeister Leitzinger nicht bezahlt. Eine unverständliche Rolle spielt in diesem Verfahren das Gericht, das die Beugestrafen trotz Vorhandenseins großer Besitzungen, eines stattlichen Fuhrparks und Warenlagers als uneinbringlich qualifiziert, da das Eigentum nicht nachgeprüft werden könne, sondern die Auskunft der exekutierenden Stelle zur Kenntnis genommen werden muß. Eine vom Gericht mehrmals angedrohte Beugehaft konnte nicht verhängt werden, da laut Aussage des zuständigen Richters "niemand weiß, wo ich ihn einsperren sollte; ich habe dazu hier keine Gelegenheit". Diese Hilflosigkeit des Gerichtes ist natürlich in keiner Weise geeignet, bei dem Tischlermeister den nötigen Druck für ein gesetzeskonformes Vorgehen zu erzeugen, ja ganz im Gegenteil, angesichts dieser Kapitulation des Rechtsstaates fühlt er sich noch gestärkt.

Die bisherigen Urteile liegen unter der Aktenzahl E 815/90 beim BG Tulln auf.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie das bisherige Vorgehen des Gerichtes?
2. Wie kommt es, daß trotz großer Besitztümer die verhängten Beugestrafen nicht vollzogen werden?

3. Warum wird eine verhängte Beugehaft nicht vollzogen?
4. Welche Möglichkeiten hat die betreibende Partei im konkreten Fall, um den Urteilspruch durchzusetzen?